AUFGABE 1

Dr. Max Meier ist im Anwaltsregister des Kantons Zürich eingetragen; er betreibt in Zürich eine Anwaltskanzlei. Ferner betreibt er unter der Firma "Meier Management" ein nicht im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen. Linus Duracic ist ein professioneller Fussballspieler.

Die Molasse GmbH war eine Gesellschaft, die während einer gewissen Zeit der Vermögensanlage von Linus Duracic diente. Aus dem Handelsregister ergibt sich Folgendes: Die Gesellschaft wurde im Jahre 2007 unter der Firma "Nolan GmbH" mit Sitz in Lachen (SZ) gegründet. Sie verlegte ihren Sitz im Mai 2011 nach Zürich, wurde umfirmiert in "Molasse GmbH" und Dr. Max Meier wurde einziger zeichnungsberechtigter Gesellschafter und Geschäftsführer. Im September 2014 wurde der Sitz der Gesellschaft unter Ausscheiden von Dr. Max Meier als Geschäftsführer und Gesellschafter nach Basel verlegt. Im Oktober 2017 wurde die Molasse GmbH im Handelsregister gelöscht, weil ihre Aktiven und Passiven auf die Duracic Holding AG übergingen. Diese ist in Horgen am Wohnsitz von Linus Duracic domiziliert. Einziger Aktionär ist Linus Duracic.

Die Molasse GmbH bezweckte seit dem Jahre 2011 die "Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Beratung und Betreuung von VIP's und Sportlern sowie im Sponsoring-, Marketing- und Fashionbereich, Akquisition und Beratung von Unternehmen und Institutionen im Sponsoring, Marketingbereich und Fashionbereich".

Dr. Max Meier erwarb die Stammanteile der Molasse GmbH im Mai 2011 treuhänderisch für Linus Duracic und war von diesem Zeitpunkt an ebenfalls treuhänderisch als Geschäftsführer der Gesellschaft tätig

Dr. Max Meier behauptet, er habe sämtliche Stammanteile der Gesellschaft auf Linus Duracic übertragen, weil dieser Angst gehabt habe, dass er sich die Gesellschaft aneignen könnte. Er habe nicht gewollt, dass sich Linus Duracic "mangels Kenntnis und Sachverstand, irgendwelche Sorgen machen musste".

Gemäss Dr. Max Meier haben die Parteien am 20. September 2010 den als Anhang A beigelegten Vertrag unterzeichnet. Der Vertrag enthält nachträglich angebrachte handschriftliche Korrekturen, die jeweils mit der Paraphe von Linus Duracic versehen wurden. Linus Duracic bestreitet allerdings, den Vertrag unterzeichnet und paraphiert zu haben.

Im Juni 2011 hat die Meier Management sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vermarktungs- und Management-Vertrag an die Molasse GmbH abgetreten. Linus Duracic bestreitet die Echtheit der entsprechenden Urkunde. Am 8. August 2014 unterzeichnete Dr. Max Meier ein als "Bestätigung / Rückzession" bezeichnetes Dokument mit folgendem Wortlaut:

> *"Hiermit bestätigt die Molasse GmbH, dass die von der Meier Management abgetretenen Rechte aus dem Vertrag Linus Duracic auf die Molasse GmbH nicht die Ansprüche aus Entgelt (Ziff. 5 der Vereinbarung vom 20. November 2006 bzw. 20. September 2010) für die nach wie vor zu erbringenden persönlichen Bemühungen von Max Meier (nunmehr gegen aussen als Geschäftsführer von Molasse GmbH) betreffen, sondern Max Meier bzw. die Meier Management nach wie vor dieselben finanziellen Ansprüche daraus hat bzw. haben. Die Ansprüche hieraus werden deshalb von der Molasse GmbH an die Meier Management abgetreten."*

Am 31. August 2014 hat Dr. Max Meier den Vermarktungs- und Management-Vertrag vom 20. September 2010 fristlos gekündigt, weil die Zusammenarbeit mit Linus Duracic unzumutbar geworden sei.

Linus Duracic liess sich im Juni 2017 zwei Forderungen der Molasse GmbH gegen Dr. Max Meier im Umfang von insgesamt CHF 60'000.00 abtreten.

Dr. Max Meier ist der Meinung, dass er aus dem Vermarktungs-und Management-Vertrag Ansprüche gegen Linus Duracic von "rund" CHF 575'000.00 habe, und zwar aus folgenden Posten[1]:

- CHF 28'000.00 aus Sponsoring-Verträgen zwischen 2009 und 2012: 20% auf geschätzte CHF 140'000.00;
- CHF 52'000.00 aus dem Vertrag mit ILHV AG (2011-2013): 20% auf geschätzte CHF 260'000.00;
- CHF 120'000.00: 20% des Bruttoeinkommens beim FC Kunterbunt 2010/2011: 20% von geschätzten CHF 600'000.00;
- CHF 60'000.00: 20% des Bruttoeinkommens beim FC Dürrenmatt 2011/2012: 20% von geschätzten CHF 300'000.00;
- CHF 315'000.00 : 20% des Bruttoeinkommens beim FC Kaiser 2012/2014: 20% von geschätzten CHF 1'575'000.00.

Dr. Max Meier will diese Ansprüche gegen Linus Duracic einklagen.

---

[1] Sie können davon ausgehen, dass die zugrundeliegenden Verträge tatsächlich rechtsgültig zustande gekommen sind und auch erfüllt wurden.

FRAGE 1.1:

Qualifizieren Sie den Vermarktungs- und Management-Vertrag und weisen Sie auf kritische Bestimmungen hin. Erläutern Sie, inwiefern Sie die kritischen Bestimmungen allenfalls ändern würden.

FRAGE 1.2:

Wo muss Dr. Max Meier die von ihm behaupteten Ansprüche einklagen? Wie ist die Klage einzuleiten?

FRAGE 1.3:

Dr. Max Meier stellt die folgenden Rechtsbegehren:

"1. Es sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger vollumfänglich Einsicht in die für im Zusammenhang mit der Provisionsabrechnung gemäss Managementvertrag vom 20. September 2005 massgeblichen Bücher und Belege (inkl. sämtliche Bankbelege sowie privater Steuererklärungen 2010 - 2014 und sämtlicher Einkommensbelege) zu gewähren und es sei der Beklagte entsprechend zu verpflichten, vollumfänglich Auskunft über sämtliche Einnahmen (insbesondere beim FC Kunterbunt, FC Dürrenmatt und FC Kaiser etc.) zu erteilen.

2. Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger CHF 100'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit 1. Januar 2015 zu bezahlen (Nachklagerecht vorbehalten).

3. Unter Kosten - und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten."

Wie beurteilen Sie dieses Rechtsbegehren? Wie beurteilen Sie den Streitwert dieses Rechtsbegehrens?

FRAGE 1.4:

Linus Duracic macht geltend, er habe den Vermarkungs- und Management-Vertrag weder unterzeichnet, ergänzt, noch paraphiert. Er verweist auf diverse "Ungereimtheiten", insbesondere darauf, dass alle handschriftlichen Änderungen zu seinen Lasten erfolgt ausfallen würden, womit er sicher nicht einverstanden gewesen wäre. Wie gelangt das Gericht in dieser Frage zu einem Entscheid?

AUFGABE 2

Das erstinstanzliche Gericht ist auf Ziff. 1 des Rechtsbegehrens nicht eingetreten und hat das Rechtsbegehren Ziff. 2 im Umfang von CHF 50'000.00 gutgeheissen. Darüber hinaus wurde die Klage abgewiesen.

Das zweitinstanzliche Gericht hat die Klage vollumfänglich abgewiesen. Mit welcher Begründung?

AUFGABE 3

Das Betreibungsamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon vollzog bei Fritz Huser in der Zeit vom 22. April 2016 bis 18. Oktober 2016 mehrere Pfändungen. Die entsprechende Pfändungsurkunde datiert vom 16. Dezember 2016 und wurde Fritz Huser am 23. Dezember 2016 zugestellt. Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 (Datum Poststempel 12. Januar 2017) erhob Fritz Huser dagegen ein Rechtsmittel. Die zuständige Instanz ist darauf nicht eingetreten.

FRAGE 3.1

Welches "Rechtsmittel" hat Fritz Huser wo eingelegt? Was kann er damit geltend machen?

FRAGE 3.2

Weshalb ist die zuständige Instanz wohl nicht eingetreten? Wie kann sich Fritz Huser dagegen wehren? Hat er dabei Erfolg?

Die Aufgabe ist nicht abzuschreiben und muss der Prüfung beigelegt werden.

Gesetze: OR, ZGB, SchKG, IPRG, LugÜ, ZPO, GOG ZH, BGG, UWG

ANHANG A:

Vermarktungs- und Management-Vertrag

zwischen

RA Dr. Max Meier, **Meier Management**; Meierstrasse 3, 8000 Zürich

nachfolgend der "**Manager**"

und

Linus Duracic, Klausstrasse 33, 8810 Horgen

nachfolgend der "**Sportler**"

Präambel

Im Zusammenhang mit der Karriereplanung, Vermarktung, Sponsorensuche, Zeitmanagement, etc. anerbot der Manager dem Sportler seine Dienste. Diese umfassten bislang sowohl die wirtschaftliche (Finanz-, Versicherungsplanung etc.) als auch persönliche, sportliche und juristische Betreuung und Beratung. Diesbezüglich ist der Manager gemäss der vorgenannten Bemühungen bereits in grossem Umfang tätig geworden und mittlerweile wurden dem Sportler neben der umfangreichen Beratung und Betreuung aufgrund der Tätigkeit des Managers Sponsoren, Werbeauftritte, etc. vermittelt.

Mit dieser Vereinbarung werden die weitere Zusammenarbeit und Modalitäten zwischen dem Manager und dem Sportler geregelt.

1) Der Manager verpflichtet sich, dem Sportler weiterhin umfassend als Berater in persönlicher, sportlicher, wirtschaftlicher, juristischer und administrativer Hinsicht zur Verfügung zu stehen und für ihn tätig zu sein. Insbesondere verpflichtet sich der Manager (ohne Garantie für die Erbringung von Einkünften) für die Beibringung von Werbepartnern, Sponsoren, Ausrüstern, Terminplanung (Autogrammstunden, Werbetermine etc.), Administration; PR, etc. besorgt zu sein. In diesem Zusammenhang führt der Manager mit dem Sportler Schulungen in PR und Kommunikation durch, um den Sportler in der Öffentlichkeit und im Zusammenhang mit den Medien (Presse, TV etc.) bestmöglich zu vermarkten und in Erscheinung treten zu lassen.

   Der Manager kennt die vertraglichen Verpflichtungen des Sportlers gegenüber seinem Arbeitgeber. Der Manager verpflichtet sich im Rahmen seiner Tätigkeit diese vertraglichen Regelungen ebenfalls einzuhalten und allfällig, notwendige Bewilligungen beim Arbeitgeber direkt oder über den Sportler einzuholen.

2) Der Manager führt für den Sportler alle vertraglichen Verhandlungen, welche in direktem und/oder indirektem Zusammenhang mit dessen Sportlertätigkeit und in der Funktion des Managers gemäss Ziff. 1 hiervor stehen, mit bestehenden und künftigen Vertragspartnern (Werbepartner, Ausrüster, Sponsoren etc.). Ausgenommen hiervon ist die Berechtigung des Sportlers einen lizenzierten Spielervermittler zwecks Clubsuche und Vertragsverhandlungen (Arbeitsvertrag mit Profiverein) beizuziehen. Diesfalls verpflichtet sich der Sportler, den Manager über den Beizug und die Vertragsverhandlungen laufend zu orientieren. Der Manager verpflichtet sich, den Sportler auf dessen Wunsch auch bei Vertragsverhandlungen mit dem bisherigen/neuen Arbeitgeber(n) zu vertreten und/oder dessen Dienste bei Drittvereinen anzubieten (Vermittlung).

3) Der Manager verpflichtet sich, dem Sportler vor Ablauf der Vertragsdauer in gemeinsamer Absprache eine Homepage zu erstellen.

4) Der Sportler verpflichtet sich, alles zu unternehmen, um dem Manager die Ausübung einer erfolgreichen Tätigkeit zu ermöglichen. Hierzu informiert er den Manager und stellt ihm vor allem die notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Direkte Anfragen (z.B. betreffend Werbeauftritt, Sponsoring, etc.) an den Sportler leitet dieser allesamt und unverzüglich an den Manager zur Prüfung und Bearbeitung weiter. Der Entscheid über die Annahme bzw. Ausübung von Sponsoren, Werbeauftritten wird (möglichst) gemeinsam gefällt. Der Sportler verpflichtet sich jedoch, generell Weisungen des Managers, welcher den definitiven Entscheid fällt, einzuhalten.

5) Der Sportler überträgt dem Manager für die Vertragsdauer (von vier Jahren) exklusiv sämtliche Persönlichkeitsrechte (Recht am eigenen Bild; Recht am Namen sowie die Marke "Duracic") vollumfänglich und tritt diese soweit im Zusammenhang mit vorliegendem Vermarktungs- und Managementvertrag stehend zur Verwertung ab. Der Manager ist berechtigt, als Rechtsinhaberin die Marke "Duracic" ins Markenregister eintragen zu lassen. Die Übertragung der Persönlichkeitsrechte steht unter dem Vorbehalt des bestehenden, gültigen Arbeitsvertrages mit dem FC Kunterbunt/Schweiz, von welchem der Manager Kenntnis hat, und welche die Verwertung durch den Manager vorläufig einschränken. Mit Beendigung des Arbeitsvertrages des Sportlers mit dem FC Kunterbunt gehen sämtliche Persönlichkeitsrechte uneingeschränkt auf den Manager über.

6) Die Übertragung der Persönlichkeitsrechte gemäss Ziff. 5 erfolgt im Gegenzug zu den Bemühungen des Managers für die bisherige und künftige Tätigkeit gemäss Ziff. 1f. hiervor und deren Risikotragung. Der Sportler schuldet dem Manager *unter Vorbehalt von Ziff. 7* weder ein Entgelt noch Auslagenersatz für die Bemühungen des Managers aus vorliegendem Vertrag. Der Manager verzichtet zudem auf die Vereinnahmung (unter seiner Vermittlung zustande gekommener bzw. ihm bekannter) sämtlicher generierter Honorare des Sportlers aus Sponso- *LD*

ring, Werbung etc. für die Dauer seines Vertrages mit dem FC Kunterbunt. Mit Ablauf des Vertrages mit dem FC Kunterbunt hat der Manager Anspruch auf ~~20%~~*100%* sämtlicher unter diesen Vertrag fallenden und generierten Nettoeinnahmen des Sportlers (ausgenommen aus Einkünften des Sportlers aus Profi-Fussball Arbeitsvertrag [Lohn]), unabhängig von der Vermittlung durch den Manager. Der Sportler überträgt dem Manager das Inkasso. ~~Der Manager hat dem Sportler die eingehenden Honorare abzüglich des eigenen Guthabens innert 10 Tagen nach Eingang beim Manager weiterzuleiten.~~ *LD* *LD*

7) Mit Ablauf des jeweiligen Arbeitsvertrages des Sportlers (heute: mit dem FC Kunterbunt) hat der (neue) Arbeitgeber die Persönlichkeitsrechte beim Manager zu erwerben. Die Rechtszugehörigkeit der Persönlichkeitsrechte gemäss diesem Vertrag zum Manager ist dem betroffenen Arbeitgeber vor dem Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages mit dem Sportler von Letzterem offen zu legen. Über die Abtretung der Rechte und das Entgelt des Managers einigen sich der Manager und der (neue) Arbeitgeber des Sportlers direkt. Der Manager verpflichtet sich gegenüber dem Sportler, seinen Vertragsabschluss mit dem Arbeitgeber nicht durch überhöhte Abgeltungsforderungen für die Persönlichkeitsrechte zu verhindern. Als Richtwert für den Erwerb der Persönlichkeitsrechte des Spielers durch den Arbeitgeber gilt eine jährliche Gebühr von 15 bis maximal 20% der Arbeitsvertragssumme. *Legt der Spieler diesen Vertrag bzw. Abtretung seiner Rechte an den Manager dem (künftigen) Arbeitgeber nicht offen, und/oder erhält der Manager keine Zahlung vom Arbeitgeber, so verpflichtet sich der Spieler, 20% der ausgehandelten Lohnsumme dem Manager zu bezahlen.* Über die Zahlungsmodalitäten einigen sich der Manager und der Arbeitgeber des Sportlers direkt. *LD*

8) Mit der Zahlung des gemäss Ziff. 5 bis 7 hiervor erwähnten Entgeltes zugunsten des Managers wird der Manager für sämtliche Bemühungen (inkl. Spesen) aus der vertraglichen Tätigkeit entschädigt. Der Manager hat unter Vorbehalt von Schadenersatzansprüchen aus Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung keinerlei finanzielle Ansprüche gegenüber dem Sportler; weder aus der bisherigen noch aus künftiger Tätigkeit. Der Manager trägt demnach das Risiko des unter Ziff. 5 bis 7 hiervor erwähnten Entgeltes.

9) Der Sportler versichert, dass für ihn keinerlei Bindungen und/oder Verpflichtungen bestehen, die vorliegende Vereinbarung entgegenstehen könnten und dass er während der Laufzeit mit keiner Drittperson vertragliche Rechte und Pflichten begründet, die in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung fallen. Vorbehalten bleibt der Erwerb der Persönlichkeitsrechte durch den Arbeitgeber des Sportlers gemäss Ziff. 6f. hiervor.

10) Der Vertrag wird für eine feste Vertragsdauer von vier Jahren ab beidseitiger Unterzeichnung abgeschlossen.

11) Der Manager ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag vollumfänglich auf eine (noch zu gründende und/oder Nachfolge-) Kapitalgesellschaft zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Personenidentität zwischen dem Manager und (Nachfolge-) Gesellschaft gewahrt bleibt, insbesondere dass der vorgenannte Vertreter des Managers (faktisch) alleiniger Inhaber der Kapitalgesellschaft ist. Die Abtretung der Rechte des Managers aus diesem Vertrag auf Dritte wird ausgeschlossen (Abtretungsverbot).

12) Beide Parteien bewahren bezüglich dieser Vereinbarung Stillschweigen. Vorbehalten bleibt die Offenlegung gegenüber öffentlicher Verwaltungen/Behörden und (neuen) Arbeitgebern, sofern dies notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

13) Für die Gültigkeit von Änderungen und Zusätzen wird die Schriftform vorbehalten.

14) Sollten einzelne Teile des Vertrages ungültig bzw. nichtig sein oder künftig ungültig bzw. nichtig werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Der vom Teilmangel betroffene Vertrag bleibt mithin ohne den nicht gültigen Teil verbindlich. Für die nichtigen Vertragsteile tritt eine Ersatzregelung ein, welche von den Parteien nach objektiven Kriterien bei Kenntnis der Nichtigkeit gewählt worden wäre und dem Sinn und Geist vorliegender Vereinbarung entspricht.

15) Für den vorliegenden Vertrag ist schweizerisches materielles und formelles Recht anwendbar. Als Gerichtsstand wird ausschliesslich das Handelsgericht Zürich / ZH vereinbart.

Zürich, 20. September 2010

Meier Management

Max Meier *LINUS DURACIC*

Dr. Max Meier Linus Duracic